

Satzung der Stiftung der Stadt Wesseling zur Förderung der Jugendarbeit vom 1. Januar 2000

Aufgrund der §§ 7 und 95 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV NW S. 458) hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 23. November 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name der Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Stadt Wesseling zur Förderung der Jugendarbeit in Wesseling“. Sie kann auch mit der Kurzbezeichnung „Jugendstiftung der Stadt Wesseling“ auftreten.

(2) Die Stiftung ist ein Sondervermögen der Stadt Wesseling in Form einer rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftung auf der Grundlage der entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW).

§ 2

Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe), und zwar

- a) Förderung der Jugendarbeit der freien Jugendhilfe im Sinne der §§ 74 und 75 SGB VIII zugunsten Wesselinger Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener,
- b) Förderung der Jugendarbeit in Trägerschaft der Stadt Wesseling selbst (als Träger der öffentlichen Jugendhilfe).

(3) Die Stiftung fördert unabhängig von staatlichen und privaten Maßnahmen. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen und dessen Erträge

(1) Die Stiftung wird mit einem Stiftungsvermögen in Höhe von 2 Mio. DM ausgestattet. Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen.

(2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an das allgemeine Vermögen der Stadt Wesseling zurück.

§ 4
Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 5
Vorstand

(1) Die Aufgaben des Vorstandes der Stiftung werden vom Bürgermeister der Stadt Wesseling wahrgenommen; seine Vertretung richtet sich nach § 68 Abs. 1 und 2 GO NW.

(2) Der Bürgermeister bedient sich für die Erfüllung seiner Aufgaben der Dienststellen der Stadtverwaltung Wesseling entsprechend den Zuständigkeiten nach dem Aufgabengliederungs- und -bündelungsplan, soweit nicht in dieser Satzung abweichende Regelungen festgelegt sind.

§ 6
Kuratorium

(1) Die Aufgaben des Kuratoriums der Stiftung werden vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Wesseling wahrgenommen.

(2) Das Kuratorium entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung, sofern sie nicht durch die Gemeindeordnung oder sonstige gesetzliche oder satzungsrechtliche Vorschriften dem Rat der Stadt Wesseling zur Entscheidung vorbehalten sind und soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt.

(3) Als Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung gelten diejenigen Angelegenheiten, für die nach der vom Rat vorgenommene Zuständigkeitsabgrenzung der Bürgermeister zuständig wäre, gäbe es nicht das Sondervermögen.

(4) Auf das Verfahren im Kuratorium findet die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wesseling entsprechend Anwendung.

§ 7
Rat

Der Rat der Stadt Wesseling entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung oder die Hauptsatzung der Stadt Wesseling vorbehalten sind.

§ 8
Rechnungsjahr, Jahresabschluss

(1) Rechnungsjahr ist das Haushaltsjahr.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wesseling.

§ 9
Bekanntmachungen

Für die Bekanntmachungen der Stiftung gelten die jeweiligen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Wesseling.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.